



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Gestalten im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Philosophischen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.02.2013

Auf Grund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der jeweils geltenden Fassung und des Kooperationsvertrages mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom ..., hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Gestalten im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

Für das Studium des Studienfachs Gestalten im Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer künstlerisch-gestalterischen Prüfung (im Folgenden Eignungsprüfung) erbracht. Dieser Nachweis muss der Bewerbung für dieses Studium beigelegt werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anstrebt und
- die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 2 frist- und formgerecht eingereicht hat.

(2) Die Eignungsprüfung wird am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik im Sommersemester (Mai/Juni) eines jeden Jahres durchgeführt. Die Frist zur Einreichung der

Bewerbungsunterlagen endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (Bewerbungsschluss). Folgende Bewerbungsunterlagen sind beim Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik (Arbeitsbereich Gestalten) einzureichen:

1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung, der die Post- und die Emailadresse des Bewerbers bzw. der Bewerberin ausweist,
2. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein Nachweis darüber, dass diese angestrebt wird.

(3) Die konkreten Termine und der Ort der Eignungsprüfung werden jeweils im vorhergehenden Wintersemester auf den Internetseiten des Institutes für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik sowie den Internetseiten der Abteilung 1 – Studium und Lehre der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3

Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung

(1) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis künstlerischer und gestaltungspraktischer Fähigkeiten, die durch Teilprüfungen in den folgenden Bereichen zu erbringen sind:

- A. Vorlage einer Mappe mit mindestens zwölf eigenständigen gestaltungspraktischen Arbeitsproben,
- B. Psychometrischer Test,
- C. Zeichnerische Übung,
- D. Farbübung,
- E. Plastisch-konstruktive Übung,
- F. Eignungsgespräch.

(2) Die Inhalte der einzelnen Prüfungsteile in den genannten Bereichen und die darin zu erbringenden Leistungsanforderungen sind in der [Anlage](#) geregelt.

§ 4

Prüfungskommission, Feststellung der gestaltungspraktischen Eignung

(1) Es wird am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik gemeinsam mit dem Bereich Industriedesign der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin des Arbeitsbereiches Gestalten am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik und mindestens zwei Vertretern der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, die für die gestaltungspraktische Betreuung des Lehramtsstudiums im Fach Gestalten an Grund- und Förderschulen zuständig sind.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Prüfungskommission benennt in jedem Jahr die aktuellen Prüfungsaufgaben für die Prüfungsbereiche B – E.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in der Gesamtheit aller Teile A – F der [Anlage](#) zu dieser Ordnung eine Mindestpunktzahl von insgesamt 30 Punkten erreicht wurde. In jedem der Bereiche A – E werden bis zu maximal 10 Punkte vergeben; im Bereich F bis zu maximal 20 Punkte ([Anlage](#)).

(5) Die Mitglieder bewerten die Leistungen für die jeweiligen Aufgaben selbstständig. Sollten die Bewertungen der Kommissionsmitglieder für die jeweilige Aufgabe um mehr als 3 Punkte voneinander abweichen, wird aus den jeweiligen Bewertungen für diese Aufgabe das arithmetische Mittel gebildet und auf volle Punktzahl gerundet. Das Ergebnis ergibt sich aus der Addition der jeweiligen erreichten Punktzahl.

(6) Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin wird eine Punktetabelle geführt und über das Prüfungsgespräch ein handschriftliches Protokoll angefertigt. Die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ist von der Prüfungskommission abschließend zu unterzeichnen.

(7) Ist die Eignung festgestellt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin darüber innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Nachweis. Dieser Nachweis hat an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Gültigkeitsdauer von 36 Monaten, gerechnet ab Datum der Ausstellung.

(8) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 5 soll hingewiesen werden.

(9) Auf Antrag ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Leiter bzw. der Leiterin des Arbeitsbereiches Gestalten am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik zu stellen. Dieser bzw. diese benennt Termin und Ort der Einsichtnahme.

§ 5

Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung

(1) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin oder ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin den Termin der Eignungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie hiervon nach Beginn der Eignungsprüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss gegenüber der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin (Nachtermin) anberaumt. Ablehnende Entscheidungen sind mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und entsprechend zu begründen.

(3) Wurden die in § 4 Abs. 4 geforderten Leistungen von mindestens 30 Punkten nicht erbracht, ist eine Wiederholung frühestens im Folgejahr möglich. Eine Eignungsprüfung ist immer vollständig durchzuführen.

§ 6

Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

Nachweise bestandener künstlerischer und gestaltenpraktischer Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt. Der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen für das Studienfach Gestalten im Lehramt an Grundschulen verbindlich.

§ 7

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Bewerberinnen und Bewerber

(1) Macht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger dauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüfungskommission das Erbringen gleichwertiger Leistungen in bedarfsgerechter Form gestatten.

(2) Der Antrag ist mit der Bewerbung gemäß § 2 einzureichen und in geeigneter Weise (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 19.02.2013 beschlossen, der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat hierzu Stellung genommen am 13.03.2013.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. April 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage

Prüfungsteile und Leistungsanforderungen

Insgesamt können in den Bereichen A–F maximal 70 Punkte erzielt werden. Bei Erreichen von insgesamt 30 Punkten gilt die Eignungsprüfung als bestanden.

A. Mappenvorlage

Am Tag der Eignungsprüfung ist eine Mappe mit mindestens zwölf eigenständigen gestaltungspraktischen Arbeitsproben in Form von Zeichnungen, Malereien und Fotos von dreidimensionalen Objekten vorzulegen. Diesen Arbeitsproben ist eine Erklärung über die Eigenständigkeit der Anfertigung beizufügen.

Bewertungskriterien

1. Wahrnehmungsvermögen
2. Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
3. Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
4. Problemerkennung und Analysevermögen

5. Phantasie und Kreativität
6. Eigenständigkeit und Originalität gestalterischer Lösungen

Bewertung: maximal 10 Punkte

B. Psychometrischer Test

Gestaltpsychologischer Multiple-Choice-Test zur Feststellung visueller und analytischer Kompetenzen entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen zu Prüfungen im Antwort - Auswahl - Verfahren (Multiple Choice-Verfahren) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.10.2007 (ABl. 2007, Nr. 10, S. 2).

Dauer: 30 Minuten

Bewertungskriterien

1. Wahrnehmungsfähigkeit
2. Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen

Bewertung: maximal 10 Punkte

C. Zeichnerische Übung

Diese dient dem Nachweis räumlicher und kompositorischer Darstellungsfähigkeiten mit zeichnerischen Mitteln wie Bleistift, Kreide, Kohle etc. Inhaltlich handelt es sich um Aufgaben zum Naturstudium bzw. Zeichnen von Stillleben oder Einzelgegenständen sowie deren freie gestalterische Umsetzung.

Dauer: 90 Minuten

Bewertungskriterien

1. Wahrnehmungsvermögen
2. Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
3. Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen

Bewertung: maximal 10 Punkte

D. Farbübung

Diese dient dem Nachweis ästhetischer Gestaltungsfähigkeiten und des Ausdrucksvermögens mit Farbe. Zu zwei Themen sind jeweils Malereien mit Pinsel auf Papier (Aquarell oder Deckfarbe) auszuführen.

Dauer: 90 Minuten

Bewertungskriterien

1. Darstellungs- und Ausdrucksvermögen mit Farbe
2. Ästhetisches Empfinden und Ausdrücken
3. Phantasie und Kreativität
4. Eigenständigkeit und Originalität gestalterischer Lösungen

Bewertung: maximal 10 Punkte

E. Plastisch-konstruktive Übung

Diese dient dem Nachweis gestalterischer Fähigkeiten von dreidimensionalen Objekten in Materialien wie Ton oder Knete bzw. Collagen mit unterschiedlichen Papieren, Pappen und Restmaterialien. Die Objekte werden als Problemlösung einer spezifischen Aufgabenstellung begriffen.

Dauer: 120 Minuten

Bewertungskriterien

1. Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
2. Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
3. Problemerkennung und Analysevermögen
4. Phantasie und Kreativität
5. Eigenständigkeit und Originalität gestalterischer Lösungen

Bewertung: maximal 10 Punkte

F. Eignungsgespräch

Das Gespräch dient dem Kennenlernen der Bewerber und Bewerberinnen, insbesondere ihrer Studienmotivation, ihrer bisherigen gestalterischen Entwicklung und ihrer besonderen künstlerischen Interessen und Neigungen.

Dauer: 10 Minuten Einzelgespräch oder 20 Minuten in Zweiergruppen

Bewertungskriterien

1. Motivationslage
2. künstlerische und gestalterische Vorerfahrungen, Praktika etc.

Bewertung: maximal 20 Punkte